



STATUTEN

Verein PRS PET-Recycling Schweiz

Name, Sitz

- Art. 1.1 Unter der Bezeichnung "Verein PRS PET-Recycling Schweiz" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil seiner Geschäftsführung.
- 1.3 Der Verein ist politisch neutral.

Zweck

- Art. 2.1 Der Verein hat den Zweck, in Wahrnehmung des öffentlichen Interesses am Schutz der Umwelt und der Eigenverantwortlichkeit der Privatwirtschaft ein flächen-deckendes Recycling-System für gebrauchte PET-Getränkeflaschen zu betreiben, den wirtschaftlichen Material-Kreislauf zu fördern und die staatlich verordneten vorgezogenen Entsorgungsgebühren auf Getränkeverpackungen zu organisieren.
- 2.2 Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
- a) Erhebung eines vorgezogenen Recyclingbeitrages auf den von den Vereinsmitgliedern verwendeten PET-Getränkeflaschen;
 - b) Verwaltung und zweckgemässe Verwendung der Recyclingbeiträge zur Finanzierung der separaten Entsorgung von gebrauchten PET-Getränkeflaschen;
 - c) Bereitstellen der notwendigen Sammeleinrichtungen bzw. Ausrichtung von Finanzierungshilfen für Sammelstellen sowie Ausrichtung von Sammel-, Sortier- und Aufbereitungsentschädigungen;
 - d) Durchführung der gesamtschweizerischen, flächen-deckenden Entsorgung mit geeigneten Partnern;



- e) Einführung und Verwendung eines PET-Recycling-Signets zur Kennzeichnung der wieder verwertbaren PET-Getränkeflaschen;
- f) Information der Öffentlichkeit;
- g) Aufforderung aller Branchenmitglieder zur Unterstützung des PET-Recycling.
- h) Ideelle und finanzielle Unterstützung von Vorhaben zur Schliessung des Material-Kreislaufes.
- i) Errichten einer geeigneten Organisation für: Erhebung, Verwaltung und Verwendung der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) auf Getränkeverpackungen gemäss den Auflagen der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV). Zu diesem Zweck kann sich der Verein auch an anderen juristischen Personen beteiligen, welche einen ähnlichen Zweck verfolgen.

2.3 Der Verein ist nicht auf die Erzielung von Reinerträgen ausgerichtet. Ein allfälliger Reinertrag fällt in seinem ganzen Umfang zur zweckgemässen Verwendung in das Vereinsvermögen.

2.4 Der Verein setzt sich zum Ziel, die Vorgaben gemäss Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV) zu erreichen und die gesammelten Mengen dem stofflichen Recycling zuzuführen.

Mitgliedschaft Art. 3.1 Dem Verein können als **Mitglied** (mit Stimmrecht) angehören:

a) Art Getränke-Abfüller, Handelsunternehmen, Importeure.

Konzerngesellschaften können nur mit 1 Mitgliedschaft vertreten sein.

Als **Gönner** ohne Stimmrecht können dem Verein angehören: PET-Flaschenhersteller, Recycler, Branchenunternehmen und Dritte, die das Recycling von PET-Getränkeflaschen unterstützen.



- b) Beginn
- 3.2 Wer dem Verein beitreten will, hat an den Vorstand ein schriftliches Beitrittsgesuch zu richten.
- 3.3 Der Vorstand beschliesst aufgrund des Beitrittsgesuches. Vom Vorstand nicht aufgenommenen Mitgliedern steht binnen 20 Tagen vom Datum der Zustellung des Beschlusses an gerechnet die Berufung an die nächste Generalversammlung zu.
- c) Ende
- Art. 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt insbesondere
- durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - bei juristischen Personen im Falle ihrer Liquidation.
- 4.2 Der Austritt ist mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Jahresende möglich.
- 4.3 Ein Mitglied des Vereins kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:
- a) wenn es den Statuten oder Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandelt;
 - b) wenn es den Zielsetzungen des Vereins entgegenwirkt oder durch seine Aktivitäten das Ansehen des Vereins sonstwie schädigt;
 - c) wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.
- Ausgeschlossenen Mitgliedern steht binnen 20 Tagen vom Datum der Zustellung des Beschlusses an gerechnet die Berufung an die nächste Generalversammlung zu.
- Bis zu deren Entscheid ist das Mitglied in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt.
- 4.4 Ein austretendes oder ausgeschlossenes Mitglied hat die bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens entstandenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.



Mittel

a) Herkunft

Art. 5.1 Die finanziellen Mittel zur Verwirklichung der Aufgaben des Vereins bestehen aus:

- a) den jährlichen Gönnerbeiträgen der Gönner
- b) den vorgezogenen Recyclingbeiträgen, welche in einer Beitragsordnung festgelegt werden;
- c) dem Vermögensertrag;
- d) Zuwendungen von privaten und öffentlichen Institutionen;
- e) allfälligen Einnahmen aus Veranstaltungen;
- f) allfälligen Sachleistungen;
- g) Recyclingerlöse.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

b) Gönnerbeitrag

5.2 Der **jährliche Gönnerbeitrag** beträgt Fr. 500.- für Gönner

c) Recyclingbeitrag
Entsorgungsfonds
und Markenzeichen

5.3.1 Gemäss Beitragsordnung leisten die Mitglieder dem Verein einen **vorgezogenen Recyclingbeitrag (vRB)** auf die von ihnen in Verkehr gebrachten PET-Getränkeflaschen.

Die Fälligkeit der vorgezogenen Recyclingbeiträge ist in der Beitragsordnung geregelt.

5.3.2 Überschüssige Recyclingbeiträge werden einem Entsorgungsfonds zugewiesen. Damit soll im Falle einer Auflösung des Vereins für die Dauer von max. drei Monaten die Entsorgung der sich noch im Kreislauf befindenden PET-Getränkeflaschen, für welche der vRB bezahlt wurde, sichergestellt werden.

Fonds A: wird bis zum 31.12.2006 aus dem bis zum 31.12.2006 gültigen vRB von 4 Rappen gespiesen.

Fonds B: wird ab dem 01.01.2007 aus dem reduzierten vRB gespiesen und dient ausschliesslich zur befristeten



Finanzierung des Service Public im Falle einer Auflösung des Vereins.

5.3.3 Die Entrichtung der Recyclingbeiträge sowie die recyclinggerechte Ausstattung der PET-Getränkeflaschen gemäss Merkblatt des Entsorgungsunternehmens berechtigen Abfüller, Handel und Importeure, sowie Gönner-Mitglieder welche Mitglied beim Verein PRS sind, zur Verwendung der eingetragenen **Markenzeichen**.

5.3.4 Die Vereinsmitgliedschaft setzt die Bereitschaft der Mitglieder voraus, im Rahmen ihrer logistischen Möglichkeiten die PET-Sammlung zu unterstützen. Das vom Verein eingesammelte PET-Material wird ausschliesslich den von ihm beauftragten Entsorgungsfirmen übergeben.

5.3.5 Das Mitglied verpflichtet sich, dem Verein alle Unterlagen vorzulegen, welche die Ordnungsmässigkeit der Entrichtung der vorgezogenen Recyclingbeiträge belegen. Bei ungenügendem Nachweis hat eine Treuhandstelle das für die Erreichung des Vereinszweckes erforderliche Einsichtsrecht.

d) Zuständigkeit 5.4 Über die jährlichen Mitgliederbeiträge sowie die Beitragsordnung gemäss Artikel 5.1 lit. b resp. 5.3.1 entscheidet die Generalversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Generalversammlung kann aus wichtigen Gründen für einzelne Mitglieder herabgesetzte Mitgliederbeiträge beschliessen.

e) Haftung 5.5 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht des Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

f) Austritt und Ausschluss 5.6 Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Bei Ausschluss eines Mitgliedes wird der Eintrittsbeitrag nicht zurückerstattet.



Austretende bzw. ausgeschlossene Mitglieder bleiben gegenüber dem Verein für die bis zum Datum des Erlöschens ihrer Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen haftbar.

Organe

Art. 6 Der Verein hat folgende Organe:

- a) die Generalversammlung;
- b) den Vorstand;
- c) die Geschäftsführung;
- d) die Kontrollstelle.

General- versammlung

a) Zuständigkeit

Art. 7.1 Die Generalversammlung als oberstes Organ des Vereins ist zuständig zur Behandlung folgender Geschäfte:

- a) Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Kontrollstelle;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes;
- d) Wahl der Kontrollstelle;
- e) Festsetzung des Budgets und der finanziellen Beiträge der Mitglieder;
- f) Erlass von Richtlinien und Normen im Rahmen der im Vereinszweck umschriebenen Zielsetzung, namentlich einer Beitragsordnung i.S. von Artikel 5.1 lit. c resp. 5.4.1 der Statuten;
- g) Behandlung von Rekursen über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- h) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins;



- i) Behandlung weiterer gemäss Gesetz und Statuten der Generalversammlung zustehender oder ihr vom Vorstand unterbreiteter Geschäfte.

- b) Einberufung 7.2 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt und wird vom Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder oder der Kontrollstelle einberufen.

Die Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Traktanden mindestens 8 Tage im voraus.

- c) Stimmrecht 7.3 Stimmen.

Jedes Mitglied hat 1 Stimme.

Konzerngesellschaften können nur mit 1 Mitgliedschaft vertreten sein.

Dem Verein angehörende juristische Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Ausübung seines Stimmrechts in der Generalversammlung kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Gönner haben kein Stimmrecht.

- d) Beschlussfassung 7.4 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Beschlüsse im Zusammenhang mit der Änderung der Statuten, mit der Auflösung sowie mit dem Erlass und der Aufhebung von Richtlinien und Normen (insbesondere Gebührenordnung) bedürfen des Mehr von zwei Dritteln



der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; für alle andern Beschlüsse genügt das absolute Mehr.

Der Präsident stimmt nicht mit, doch steht ihm bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.

e) Durchführung 7.5 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder im Verhinderungsfall ein weiteres Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt einen Sekretär, der nicht Vereinsmitglied bzw. Vertreter eines Vereinsmitgliedes zu sein braucht.

Die Beschlüsse der Generalversammlung und die von ihr vorgenommenen Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Sekretär zu unterzeichnen.

Vorstand Art. 8.1 Der Vorstand ist für die Geschäftsführung und für den Vollzug
a) Zuständigkeit der Beschlüsse der Generalversammlung verantwortlich. Er entscheidet über alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Er vertritt den Verein nach aussen.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlungen;
- b) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- c) die Organisation des Sekretariatswesens;
- d) die Einsetzung von Kommissionen mit beratender Funktion;
- e) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;



- f) die Verwendung und Ausrichtung der Entsorgungsprämien;
 - g) die Entscheide über die Finanzierung von PET-Entsorgungsinvestitionen;
 - h) die Regelung der Beziehungen zum Entsorgungsunternehmen;
 - i) die Wahl des Geschäftsführers und Umschreibung seiner Befugnisse;
 - k) der Erlass eines Geschäftsreglementes.
- b) Konstituierung 8.2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus einem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern.
- Der Vorstand kann zu bestimmten Zwecken Beisitzer ernennen.
- Der Präsident, der auch eine aussenstehende Persönlichkeit sein kann, wird von der Generalversammlung gewählt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- c) Vertretung 8.3 Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Vertretung des Vereins befugt; sie führen Kollektivunterschrift zu Zweien mit der Massgabe, dass ein Vorstandsmitglied zusammen mit dem Präsidenten oder dem Geschäftsführer unterzeichnet.
- d) Beschlussfassung 8.4 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder ein Vorstandsmitglied das Begehren auf Einberufung stellt.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- Beschlüsse werden mit dem Mehr der anwesenden



Vorstandsmitglieder gefasst. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Zirkularbeschlüsse bedürfen des Mehr aller Mitglieder des Vorstandes.

**Geschäfts-
führung**

Art. 9 Der Vorstand wählt einen Geschäftsführer, der nicht Mitglied des Vorstandes ist und nicht Vereinsmitglied bzw. Vertreter eines Vereinsmitglieds zu sein braucht.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung im gesetzlich zulässigen Rahmen an den Geschäftsführer zu übertragen und regelt die Einzelheiten dazu in einem Reglement.

Der Geschäftsführer des Vereins besorgt im Übrigen die laufenden Geschäfte, führt die ihm von der Generalversammlung und vom Vorstand erteilten Aufträge aus und ist für die Führung des Protokolls verantwortlich.

Der Geschäftsführer ist zur Vertretung des Vereins befugt; er führt Kollektivunterschrift zu Zweien und zeichnet zusammen mit dem Präsidenten oder einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Kontrollstelle

Art. 10 Als Kontrollstelle wird eine Revisionskommission, bestehend aus drei Mitgliedern des Vereins, oder eine Treuhandgesellschaft gewählt.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig.

Die Kontrollstelle überprüft die Rechnungsführung und die Bilanz und unterbreitet der Generalversammlung schriftlich einen Bericht im Antrag.

**Bekannt-
machungen**

Art. 11 Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen durch einfachen Brief.

Bekanntmachungen des Vereins werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht.



Statuten-
änderung,
Auflösung,
Inkrafttreten

Art. 12 Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen des Mehr von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an der Generalversammlung.

Im Falle der Auflösung des Vereins führt der amtierende Vorstand die Liquidation durch und übergibt einen allfälligen Liquidationsüberschuss bestehenden Nonprofit-Organisationen, die sich mit Fragen der Umwelt befassen, zur freien Verwendung.

Diese Statuten treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zürich, 26. September 2006

Der Präsident:

Robert Bühler

Die Protokollführerin:

Anastazija De Carlo